



Satzung der Deutsch-Französischen Gesellschaft Rehau e. V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Deutsch-Französische Gesellschaft Rehau e. V.“. Er hat seinen Sitz in Rehau und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Er ist im Vereinsregister eingetragen und als förderungsfähiger Träger der freien Jugendarbeit im Bereich der Jugendpflege gemäß § 9 JWG anerkannt.
- (3) Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Gerichtsstand ist Hof.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die internationale Völkerverständigung, insbesondere die Förderung der deutsch-französischen Verständigung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - Förderung des Austauschs von Informationen über Deutschland und Frankreich,
 - Pflege der Beziehungen mit und Vermittlung von Kenntnissen über Frankreich auf kulturellem, sozialem, politischem und wirtschaftlichem Gebiet,
 - Förderung der Begegnung von Deutschen und Franzosen,
 - Förderung von Städtefreundschaften und –partnerschaften, vor allem der Städtepartnerschaft zwischen Rehau und Bourgoin-Jallieu sowie
 - Förderung der französischen Sprache.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Der Verein kann sich mit gleichartigen oder ähnlichen Organisationen zur Förderung ihres Zweckes in loser oder enger Form zusammenschließen.

§ 3 Mitgliedschaft und Beiträge

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vorstand zu stellen, der über die Aufnahme entscheidet. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme als ordentliches Mitglied besteht nicht.
- (3) Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod bei natürlichen Personen bzw. durch Verlust der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen, durch Austritt oder durch Ausschluss. Der Aus-

tritt kann nur durch schriftliche Erklärung zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von drei Monaten erfolgen.

(5) Ein Mitglied kann auf Vorschlag des Vorstands durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn es schwerwiegend gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Vor dem Ausschlussbeschluss der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied mit einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

(6) Ein Mitglied kann auf Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es trotz Mahnung zwei Jahre keinen Beitrag entrichtet hat.

(7) Die Mitglieder führen an den Verein Beiträge ab, deren Höhe auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Die jährlichen Mitgliedsbeiträge werden bis spätestens 30. Juni des jeweiligen Kalenderjahres fällig. Weder durch die Mitgliedschaft noch durch die Beitragszahlungen erhalten die Mitglieder einen Anspruch auf Eigentum oder Vermögen des Vereins.

§ 4 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) die engere Vorstandschaft (Vorstand),
- c) die erweiterte Vorstandschaft.

(2) Der Vorstand kann darüber hinaus Arbeitsausschüsse bestellen.

§ 5 Vorstand und erweiterte Vorstandschaft

(1) Der Vorstand und die erweiterte Vorstandschaft werden durch die ordentliche Mitgliederversammlung aus der Gruppe der Vereinsmitglieder auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(2) Der Vorstand besteht aus dem 1., 2. und 3. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.

(3) Die erweiterte Vorstandschaft besteht aus

- a) dem Vorstand,
- b) bis zu acht weiteren Mitgliedern, denen besondere Aufgaben zugewiesen werden können.

(4) Erfolgt eine Wahl nicht rechtzeitig, so bleiben die gewählten Mitglieder der bisherigen erweiterten Vorstandschaft bis zur ordnungsgemäßen Wahl im Amt.

(5) Eine Abwahl durch die Mitgliederversammlung ist möglich.

(6) Die erweiterte Vorstandschaft fasst ihre Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von einem der drei Vorsitzenden schriftlich, in dringenden Fällen mündlich, einberufen werden müssen. Einladungen sollen Mitgliedern der Vorstandschaft mindestens drei Tage vor der Sitzung zugegangen sein. Die Tagesordnung ist möglichst mit der Einladung, spätestens vor Sitzungsbeginn, vollständig bekannt zu geben. Sie muss die Zustimmung der Mehrheit der Anwesenden finden. Der Vorstand und die erweiterte Vorstandschaft sind beschlussfähig, wenn mindestens drei ihrer Mitglieder, davon mindestens ein Mitglied der engeren Vorstandschaft, anwesend sind.

(7) Eine Sitzung der erweiterten Vorstandschaft ist auch dann einzuberufen, wenn mindestens die Mehrheit der Mitglieder der erweiterten Vorstandschaft die Einberufung mit schriftlicher Begründung beantragt.

(8) Der Verein wird von zwei der drei Vorsitzenden im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

(9) Die erweiterte Vorstandschaft führt die Geschäfte des Vereins. Sie ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht anderen Organen durch die Satzung zugewiesen sind. Zu den Aufgaben der erweiterten Vorstandschaft gehören insbesondere die Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung, die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, die Abwicklung und Überwachung der finanziellen Angelegenheiten des Vereins sowie Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

(10) Dem Vorstand steht für unvorhergesehene Ausgaben im Rahmen des Vereinszweckes in dringenden Fällen ein Jahresetat von 1.000 Euro zur Verfügung. Über diese Ausgaben ist der erweiterten Vorstandschaft Rechenschaft abzulegen.

§ 6 Arbeitsausschüsse

(1) Für spezielle Aufgabengebiete können auf Vorschlag des Vorstands Arbeitsausschüsse eingesetzt werden.

(2) Einsetzung und Abberufung geschieht durch Beschluss der Mitgliederversammlung. In dringenden Fällen kann der Ausschuss auch vom Vorstand eingesetzt werden.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Es werden ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen unterschieden. Jedes volljährige Mitglied ist in den Mitgliederversammlungen stimmberechtigt.

(2) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere

- a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands,
- b) Entgegennahme der Berichte des Schatzmeisters und der Revisoren,
- c) Entlastungen auf Antrag der Revisoren,
- d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- e) Wahlen der erweiterten Vorstandschaft,
- f) Wahlen der Revisoren,
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- h) Aufnahme von engeren Beziehungen mit Organisationen und Städten neben den Verbindungen mit Bourgoin-Jallieu,
- i) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- j) Beschlussfassung über Vermögensänderungen des Vereins,
- k) Ausschluss von Mitgliedern nach § 3 (5),

(3) Die Auflösung des Vereins ist einer außerordentlichen Mitgliederversammlung vorbehalten.

(4) Über die Zuteilung von Aufgaben bzw. Behandlung von Fragen, die in den vorstehenden Ziffern nicht genannt sind, entscheidet die erweiterte Vorstandschaft.

(5) Jährlich ist mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen.

(6) Mitgliederversammlungen sind durch schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen.

(7) Anträge zu den Versammlungen müssen dem Vorstand mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich zugegangen sein. Über die Behandlung von Fragen, die später oder erst während der Versammlung vorgelegt werden, entscheiden die Anwesenden. Sie prüfen auch, ob der Antrag zur Behandlung zugelassen wird.

§ 8 Revisoren

(1) Die von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählten bis zu zwei Revisoren haben die Kassenführung des Vereins, die Belege und deren Übereinstimmung mit der Buchführung sowie die Jahresrechnung zu prüfen. Sie sind berechtigt, unangemeldet Kassenprüfungen vorzunehmen.

(2) Über den Umfang aller Prüfungen und deren Ergebnisse haben sie den Mitgliederversammlungen zu berichten.

§ 9 Abstimmungen und Beschlüsse

(1) Das aktive und passive Wahlrecht haben Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Der Vorstand, die erweiterte Vorstandschaft und Mitgliederversammlungen beschließen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(3) Für eine Satzungsänderung ist die Zweidrittelmehrheit der anwesenden, für die Auflösung des Vereins die Zweidrittelmehrheit aller Vereinsmitglieder notwendig. Die Auflösung des Vereins ist nicht möglich, wenn in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung weniger als zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann erst in einer folgenden außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dazu ist die Zweidrittelmehrheit aller Anwesenden notwendig.

(4) Die von der erweiterten Vorstandschaft oder von einer Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich in den Sitzungsprotokollen niederzulegen und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Beide erhalten eine Ausfertigung der Niederschrift zur Verwahrung.

§ 10 Jugendarbeit

(1) Der Verein fördert und unterstützt die Jugendarbeit im Sinne des Vereinszweckes.

§ 11 Schlussbestimmungen

(1) Bei Übernahme des Vereinszweckes durch die Stadt Rehau fällt dieser das Vereinsvermögen zu. Sie hat es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, jedoch ohne die von Mitgliedern gegebenenfalls geleisteten Kapital- oder Sacheinlagen, an den Kreisjugendring Hof im Bayerischen Jugendring, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.